

Ausschreibung

eines

externen Dienstleisters zur

„Wissenschaftlichen Begleitung der

strategischen Weiterentwicklung im

Projekt reFuels“

Auftraggeber

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

08.09.2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung | 4 |
| 1. Grundlagen der Ausschreibung | 4 |
| 1.1 Auftraggeber | 4 |
| 1.2 Vergabestelle | 4 |
| 2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung | 4 |
| 2.1 Ausgeschriebene Leistung | 4 |
| 2.2 Losbildung | 5 |
| 2.3 Zeit / Ort | 5 |
| 2.4 Vergütung | 5 |
| 2.5 Vertragsbedingungen | 5 |
| 3. Ausschreibungsbedingungen | 6 |
| 3.1 Grundlagen | 6 |
| 3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote | 6 |
| 3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen | 7 |
| 3.4 Zuschlagskriterien | 7 |
| 3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge | 8 |
| 3.6 Erstattung von Aufwendungen | 9 |
| 3.7 Nachprüfung der Vergabe | 9 |
| 4. Formale Anforderungen an die Angebote | 9 |
| 4.1 Abgabe in deutscher Sprache | 9 |
| 4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen) | 9 |
| 4.3 Vollständigkeit des Angebotes | 11 |
| 4.4 Bindefrist | 11 |
| 4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen | 11 |
| 5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung | 11 |
| 5.1 Ausschlussgründe | 11 |
| 5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit | 12 |
| 5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit | 12 |
| 5.4 Bietergemeinschaften | 13 |
| 5.5 Subunternehmer | 13 |
| 5.6 Nachweise | 13 |
| Teil B: Leistungsbeschreibung | 14 |
| 6. Ausgangslage | 14 |
| 7. Arbeitspakete | 14 |
| AP 1: Erstellung eines Projektantrags zur Skalierung | 15 |
| AP 2: Wettbewerbsanalyse für Sustainable Aviation Fuel (SAF) | 15 |
| AP 3: Zertifizierung von importierten eFuels aus dem außereuropäischen Ausland | 16 |

| | |
|---|-----------|
| AP 4: Analyse einer vollständigen Belieferung von Elektrolyseanlagen zur Herstellung synthetischer Kraftstoffe mit Strom aus erneuerbaren Energien | 16 |
| AP 5: Vertiefte Treiberanalyse für die Umsetzung von reFuels-Projekten im internationalen Kontext | 16 |
| AP 6: Beratung zu Ad-Hoc-Fragestellungen | 17 |
| AP 7: Redaktionelle, zielgruppenorientierte Aufbereitung des reFuels-Abschlussberichts mit Blick auf ein breites Publikum | 17 |
| Anlagen | 19 |

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung

1. Grundlagen der Ausschreibung

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber (AG) ist das

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

1.2 Vergabestelle

Vergabestelle ist die NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW). Die NVBW wurde im Jahr 1996 im Zuge der Regionalisierung gegründet. Eigentümer und alleiniger Gesellschafter der NVBW ist das Land Baden-Württemberg. Die NVBW berät und unterstützt das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr (VM), insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger und Besteller für den SPNV in Baden-Württemberg. Im Zuge des landesweiten Fahrradmanagements berät und unterstützt die NVBW das Ministerium auch bei der landesweiten Radverkehrsförderung. Weitere Informationen über die NVBW erhalten sie im Internet unter www.nvbw.de.

Die NVBW handelt im Auftrag des VM und führt die Ausschreibung durch.

2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

2.1 Ausgeschriebene Leistung

In Baden-Württemberg wird die Erzeugung alternativer Kraftstoffe unter dem Überbegriff „Renewable Energy Fuels (reFuels)“ geführt. Damit sind Kraftstoffe definiert, die auf der Grundlage von Erneuerbaren Energien hergestellt werden. Diese sind aus Landessicht notwendig zum Erreichen der Klimaziele im Verkehrssektor. Aus einem ersten Projekt im Rahmen des Strategiedialogs Automobilwirtschaft BW (SDA) in 2018 ist ein Programm mit abteilungs- und ressortübergreifenden Aufgaben geworden.

Nachdem die Bereitstellung regenerativ erzeugter Kraftstoffe (Benzin und Diesel) und deren drop-in Effekte in der Bestandsflotte, die Bewertung der Anwendungseigenschaften sowie Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure in die Gesellschaft und Kommunikation im Projekt „reFuels - Kraftstoffe neu denken“ am Karlsruher Institut für Technologie untersucht wurden soll nun mit der Skalierung der entsprechenden Produktion und der dazu erforderlichen Anlagen begonnen werden. Auf dieser Basis könnten in einem nächsten Schritt großformatige Produktionsanlagen, z. B. in Südeuropa oder Nordafrika in die Umsetzung gehen. Oder auch dezentrale Anlagen in Deutschland, wenn geeignete Rahmenbedingungen vorliegen.

Aufbauend auf einer vorhandenen Grobkonzeption und einer Road Map für reFuels soll nun eine Demonstrationsanlage vorbereitet werden.

Im Rahmen der ausgeschriebenen Studie zur „Wissenschaftlichen Begleitung der inhaltlich strategischen Weiterentwicklung im Projekt reFuels“ sollen vertieft Fragen der Skalierung und die weiteren Phasen der Förderantragstellung sowie der notwendige regulatorische Rahmen in den Blick genommen werden, damit für derartige Anlage ein Business Case und für die Produkte ein Markt entstehen kann. Darüber hinaus sollen die weiteren Aktivitäten zur Demonstrationsanlage, die planungsrechtlichen Fragen und der auszugestaltende regulatorische Rahmen kompetent wissenschaftlich begleitet und die Hausspitze des Verkehrsministeriums bei Bedarf fundiert beraten werden. Durch diese Dienstleistung soll das Thema Strategie für die Entwicklung synthetischer Kraftstoffe für Baden-Württemberg/ Deutschland/ Europa weiter ausgearbeitet werden.

Die konkreten Anforderungen der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus Kap. 6 ff. / Teil B.

2.2 Losbildung

Eine Vergabe in Losen findet nicht statt, da eine Trennung der Leistungsbestandteile inhaltlich und wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

2.3 Zeit / Ort

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auftragserteilung voraus. im Dezember 2020 und endet am 31.12.2021.

Ort der Leistungserbringung und Gerichtsstand ist Stuttgart.

2.4 Vergütung

Die Vergütung erfolgt zu dem vereinbarten Entgelt nach Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung kann nur auf Nachweis erfolgen. Als Zahlungsplan gilt: Die einzelnen APs werden jeweils einzelnen vergütet. Bis zu 50 % können jeweils innerhalb des APs als Teilzahlung in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auszuweisen. Ergänzende Leistungen können nur nach expliziter vorheriger Beauftragung/Freigabe durch den AG auf Stunden- bzw. Tagessatzbasis abgerechnet werden.

2.5 Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande. Vertragsbestandteile werden kumulativ:

- die Ausschreibungsbedingungen aus diesen Verdingungsunterlagen,
- ggfls. nachgelagerte Bieterinformationen

- die Leistungsbeschreibung aus dem Angebot des Bieters und
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss. Im Zweifel gehen die Anforderungen aus der Ausschreibung den Ausführungen im Angebot vor, sofern nichts gesondert vereinbart wird.

Es gelten die **Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)** (siehe beiliegend).

3. Ausschreibungsbedingungen

3.1 Grundlagen

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragswert den Schwellenwert für Leistungen nach § 106 GWB überschreitet. Es wird eine europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren gemäß § 119 GWB durchgeführt.

Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht gestattet.

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten der NVBW, des Verkehrsministeriums sowie der anderen beteiligten Akteure (z.B. Kommunen, Vereine) Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung und Vorbereitung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Ebenso verpflichten sich die NVBW und das Verkehrsministerium alle Angebotsunterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote

Das Angebot muss vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum

Dienstag, 27.10.2020, 12:00 Uhr

in elektronischer Form bei der

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Vergabestelle

auf dem Portal von

DTVP mit der Nummer CXP4YNBDXFM

vorliegen.

Angebote, die zu diesem Zeitpunkt nicht in vollständiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Öffnung erfolgt am selben Tag bei der NVBW. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

Die Angebote werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die von den Bietern erbetenen personenbedingten Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert.

3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten diese Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in ausschließlich schriftlicher Form über das **Portal von DTVP** darauf hinzuweisen.

Fragen zum Angebot müssen **ausschließlich** schriftlich in deutscher Sprache bis zum

Donnerstag, 15.10.2020, 12:00 Uhr

auf dem Portal von

DTVP mit der Nummer CXP4YNBDXFM

eingereicht werden.

Die Antworten werden ebenfalls schriftlich gegeben. Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in anonymisierter Form an alle Bewerber bekannt gegeben. Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch der Webseite unterrichten.

3.4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Zuschlagskriterien:

| | |
|--------------------------|-------------|
| 1. Preis | 40 % |
| davon Angebotspreis | 35 % |
| davon Preis der Optionen | 5 % |

2. Verständlichkeit und Plausibilität des Angebots **20 %**

Dabei kommen folgende Bewertungskriterien zur Anwendung:

- Verständnis der Aufgabenstellung

- Verständlichkeit und Plausibilität des Vorgehens
- Inhaltliche Tiefe und Güte der Erläuterungen
- Bezugnahme des Angebots auf den ausgeschriebenen Bedarf

3. Qualität, Art und Umfang der angebotenen Leistung sowie Expertise 40 %

Das Angebot sollte erkennen lassen und beschreiben, dass ein fachlicher Überblick und eine nachweisliche Expertise über die Thematik reFuels und die jeweiligen Arbeitspakete sowohl auf Landes-, nationaler als auch internationaler Ebene vorhanden ist und sich die Bieter bereits hinreichend mit reFuels als notwendige Handlungsoptionen für Klimaschutz im Verkehrssektor auf der Landes-, Bundes- und EU-Ebene auseinandergesetzt haben. Insbesondere ist eine Expertise in den Bereichen Energiewende und Mobilitätswende sowie erneuerbare Stromerzeugung nachzuweisen.

Da auch die Identifikation bisher nicht praktizierter Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren Teil des Auftrages ist, ist eine überzeugende Herangehensweise darzustellen, wie ein gleichzeitig kreativer und auf politische Überzeugung und Umsetzbarkeit zielender Vorschlag gestaltet werden soll. Dabei ist darzustellen, wie vorhandene Studien aus dem Ausland (z.B. Marokko) berücksichtigt werden. Es sollten auch Vorschläge für die Gestaltung der Broschüre, die Aufbereitung der Ergebnisse und das Abschlussdokument unterbreitet werden.

Dabei kommen folgende Bewertungskriterien zur Anwendung:

- Überzeugender Vorschlag zur Steuerung und Organisation des Projekts und der inhaltlichen Ausgestaltung der Arbeitspakete,
- Nachweislich vorhandene Expertise des Bieters in den oben genannten Bereichen,
- Häufigkeit und Umfang von Abstimmungen mit Beteiligten und mit dem AG und
- Art und Umfang der (Zwischen-)Berichte und Präsentationen vor dem AG und Dritten

Die Preisbewertung erfolgt wie folgt: Es wird der Mittelwert aller Angebote ermittelt. Dieser Mittelwert erhält (jeweils für Preis und Optionen) die halbe Punktzahl. 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des Mittelwertes. Die volle Punktzahl erhält ein fiktives Angebot mit dem 0,5-fachen Preis des Mittelwertes. Alle Angebote mit darüber oder darunter liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 bzw. alle Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation gerundet auf volle Punktzahl.

3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zulässig.

3.6 Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet.

3.7 Nachprüfung der Vergabe

Zuständig für die Nachprüfung der Vergabe dieses Auftrags im Verfahren nach §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die Vergabekammer Baden-Württemberg, beim Regierungspräsidium Karlsruhe:

Vergabekammer Baden-Württemberg
Durlacher Allee 100,
76137 Karlsruhe
Telefon: 0721/926-8730
Telefax: 0721/926-3985

Etwaige Vergabeverstöße muss der Bieter gem. § 160 Abs. 3 GWB unverzüglich rügen. Ein Vergabenachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Mitteilung der Auftraggeber, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der Vergabekammer einzureichen.

4. Formale Anforderungen an die Angebote

4.1 Abgabe in deutscher Sprache

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Ausländische Schriften müssen neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)

Das Angebot muss folgenden Inhalt umfassen, dabei ist die nachfolgende Gliederung im Angebot einzuhalten:

Teil 1:

- Angebotsschreiben des Bieters mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Das Angebot einer Bietergemeinschaft muss von allen an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der

Angebotseröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu oder ist er aufgrund entsprechender Erklärung aller Bieter für alle bevollmächtigt, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für das Vergabeverfahren (Name, Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse).
- Bestätigung der Bindefrist.
- Erklärung des Bieters, dass sein Angebot in allen Punkten den Forderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und die Regelungen dieser Verdingungsunterlagen von ihm uneingeschränkt akzeptiert werden.
- Eine Erklärung des Bieters, dass er sich zur Einhaltung allgemeiner Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hinsichtlich der durch die Leistungserbringung erworbenen Informationen verpflichtet.
- Eine Erklärung des Bieters, dass er mit Erhalt der vereinbarten Vergütung alle Urheberrechte aus der erbrachten Leistung und die Nutzungsrechte daran an das Verkehrsministerium überträgt. Dazu ist mit Angebotsabgabe beigefügte Erklärung zu unterzeichnen.
- Abgabe einer Mindestentgelterklärung gem. § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), gemäß Anlage, ggf. von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft und von Subunternehmern.

Teil 2: Nachweis der Eignung

- Eigenerklärungen, wie im Einzelnen in Teil A Kapitel 5.1 bis 5.6 gefordert.
- Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, vgl. Teil A Kap. 5.2.
- Zu erbringende Nachweise über die Referenzen, vgl. Teil A Kap. 5.3.

Teil 3: Leistung

- Der Auftraggeber wird gebeten, ein **Angebot** abzugeben.
- **Erläuterungen zum Angebot:**

Der Bieter soll die angebotene Leistung gemäß Teil B erläutern.

Kalkulationsblatt: Die Verwendung des beigefügten Kalkulationsblattes zur Darlegung des Angebots ist zwingend.

Die dargelegten Arbeitspakete sind Kalkulationsgrundlage, um die Leistungen der Bieter vergleichen zu können. Die Bieter tragen ihr Angebot daher bitte in das beigefügte

Kalkulationsblatt ein. Außerdem sind im Kalkulationsblatt die Kosten für optionale Zusatzleistungen einzutragen.

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners und der für die Projektleitung vorgesehenen Person (inkl. einer Übersicht über berufliche und fachliche Erfahrungen).
- Die Stunden- und Tagessätze des Bieters sind anzugeben.
- Alle Preise sind netto in Euro anzugeben.

4.3 Vollständigkeit des Angebotes

Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben (erforderlichenfalls mit den deutschen Übersetzungen) enthalten. Fehlende oder unvollständige Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Summe der Einzelposten oder des Produktes von Mengenansatz und Einheitspreis, so sind die Einheitspreise und Einzelpositionen maßgebend.

4.4 Bindefrist

Die Bindefrist läuft bis 06.12.2020. Bis zum Ablauf dieses Datums ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung

5.1 Ausschlussgründe

Zur Prüfung der Eignung muss der Bieter erklären, ob die unter §§ 123 und 124 GWB genannten Fälle auf ihn zutreffen und inwiefern eine Selbstreinigung nach § 125 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann hierzu geeignete Nachweise nachfordern.

Des Weiteren können Bieter ausgeschlossen werden, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Bieter ausgeschlossen, die aufgrund eines der in Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden sind.

5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser den Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, aus dem auch die Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse hervorgehen. Falls durch einen Bieter kein eigener Geschäftsbericht herausgegeben wird, ist die Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. des Lageberichts) sowie eine Erklärung über die aktuellen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse ausreichend. Diese Unterlagen sind zwingend für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.

5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit sind vom Bieter Referenzen über bisher erbrachte Leistungen vorzulegen. Die Referenzen sollen aufzeigen, dass der Bieter

- eine nachweisliche Expertise über die Thematik reFuels und die jeweiligen Arbeitspakete sowohl auf Landes-, nationaler als auch internationaler Ebene vorweisen kann und sich die Bieter bereits hinreichend mit reFuels als notwendige Handlungsoption für Klimaschutz im Verkehrssektor auf der Landes-, Bundes- und EU-Ebene auseinandergesetzt hat.
- insbesondere ist eine Expertise in den Bereichen Energiewende und Mobilitätswende sowie erneuerbare Stromerzeugung nachzuweisen.
- in der Lage ist eine fundierte Wettbewerbsanalyse auf internationaler Ebene vorzunehmen,
- nachweisliche Erfolge in der Förderantragstellung, insbesondere auf der Bundesebene hat,
- langjährige Erfahrungen in der wissenschaftlichen Begleitung und Politikberatung hat sowie
- in der Lage ist die Projektergebnisse zwar inhaltlich fundiert, aber allgemein verständlich zu formulieren.

5.4 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft in ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Angebot beizufügen. Darüber hinaus ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die oben genannten Nachweise müssen für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Bildung von Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

5.5 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat daher in seinem Rahmenangebot Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Die Unterauftragnehmer sind zu benennen bzw. bekannt zu geben.

Die Beauftragung von Subunternehmer nach Zuschlagserteilung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren.

Unternehmen, die sich mehrfach – sei es als einzelnes Unternehmen, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer – an diesem Vergabeverfahren beteiligen, können wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsprinzip ausgeschlossen werden.

5.6 Nachweise

Der Auftraggeber behält sich vor, die bei Abgabe des Angebots nicht vorliegenden bzw. nicht den Anforderungen entsprechenden Dokumente zum Nachweis der Eignung nach Kapitel 5.1 bis 5.5 unter Fristsetzung von den Bietern nachzufordern. Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommen, kann dieser Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Teil B: Leistungsbeschreibung

6. Ausgangslage

In Baden-Württemberg wird die Erzeugung alternativer Kraftstoffe unter dem Überbegriff „Renewable Energy Fuels (reFuels)“ geführt. Damit sind Kraftstoffe definiert, die auf der Grundlage von Erneuerbaren Energien hergestellt werden. Diese sind aus Landessicht notwendig zum Erreichen der Klimaziele im Verkehrssektor. Aus einem ersten Projekt im Rahmen des Strategiedialogs Automobilwirtschaft BW (SDA) in 2018 ist ein Programm mit abteilungs- und ressortübergreifenden Aufgaben geworden.

Nachdem die Bereitstellung regenerativ erzeugter Kraftstoffe (Benzin und Diesel) und deren drop-in Effekte in der Bestandsflotte, die Bewertung der Anwendungseigenschaften sowie Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure in die Gesellschaft und Kommunikation im Projekt „reFuels - Kraftstoffe neu denken“ am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) untersucht wurden soll nun mit der Skalierung der entsprechenden Produktion und der dazu erforderlichen Anlagen begonnen werden. Auf dieser Basis könnten in einem nächsten Schritt großformatige Produktionsanlagen, z. B. in Südeuropa oder Nordafrika in die Umsetzung gehen. Oder auch dezentrale Anlagen in Deutschland, wenn geeignete Rahmenbedingungen vorliegen. Aufbauend auf einer vorhandenen Grobkonzeption und einer Road Map für reFuels soll nun eine Demonstrationsanlage vorbereitet werden.

Im Rahmen der ausgeschriebenen Studie zur „Wissenschaftlichen Begleitung der inhaltlich strategischen Weiterentwicklung im Projekt reFuels“ sollen vertieft Fragen der Skalierung und die weiteren Phasen der Förderantragstellung sowie der notwendige regulatorische Rahmen in den Blick genommen werden, damit für derartige Anlage ein Business Case und für die Produkte ein Markt entstehen kann. Darüber hinaus sollen die weiteren Aktivitäten zur Demonstrationsanlage, die planungsrechtlichen Fragen und der auszugestaltende regulatorische Rahmen kompetent wissenschaftlich begleitet und die Hausspitze des Verkehrsministeriums bei Bedarf fundiert beraten werden. Durch diese Dienstleistung soll das Thema Strategie für die Entwicklung synthetischer Kraftstoffe für Baden-Württemberg/ Deutschland/ Europa weiter ausgearbeitet werden.

7. Arbeitspakete

Folgender Auftrag untergliedert nach Arbeitspaketen (AP) wird vergeben. Alle Arbeitsschritte sind in enger Abstimmung mit dem Verkehrsministerium durchzuführen. Der AN ist für die komplette Projektsteuerung jedes AP und des Gesamtprojekts verantwortlich.

Die Ergebnisse aller folgenden Arbeitspakete sollen zu einem allgemein verständlichen Endbericht zusammengefasst werden. Der Auftraggeber behält sich eine Veröffentlichung vor.

AP 1: Erstellung eines Projektantrags zur Skalierung

Im Rahmen des laufenden reFuels-Projekts am KIT wird aktuell als nächster Skalierungsschritt nach dem bereits erbrachten Proof-of-Concept das technische Design für eine Demonstrationsanlage mit einer Produktionskapazität von 50.000 t Synthesekraftstoff pro Jahr erarbeitet. Dafür soll eine Förderung auf Bundesebene eingeworben werden. Eine entsprechende Ausschreibung wird zum Jahresende erwartet.

Die Erstellung des Vollantrags, in Abhängigkeit von der Ausschreibung ggf. in zwei Phasen, inklusive der erforderlichen Koordination der Abstimmung mit den Forschungs- und Entwicklungspartnern wird erwartet.

Mindestens die folgenden Bestandteile werden vom AN erwartet:

- Umfassende Planung und Erstellung eines Projektantrags bis zur Einreichung, Überarbeitung, ggf. Einreichung zweite Phase und Überarbeitung,
- Vorbereitung der Abstimmungstermine mit den Projektpartnern.

AP 2: Wettbewerbsanalyse für Sustainable Aviation Fuel (SAF)

In der politischen Diskussion werden reFuels als klimaneutrale Lösung für den Luftverkehr fast ausnahmslos akzeptiert, weil es außer dem weitgehenden Verzicht auf das Fliegen mit den damit verbundenen Konsequenzen für den Welthandel, den internationalen Warenaustausch, die Touristikbranche etc. aktuell keine ernstzunehmenden technischen Alternativen für den Klimaschutz im Luftverkehr gibt.

Momentan gibt es mehrere unterschiedliche Technologien zur Herstellung von synthetischem Kerosin. Es soll deshalb ausgelotet werden, welche Wirkungen die Einführung einer verbindlichen Quote für SAF auf den Bedarf an und den Preis von synthetischem Kerosin haben könnten. Berücksichtigt werden soll hierbei auch die potenzielle Ausbaugeschwindigkeit für Produktionsstätten, um eine fundierte Einschätzung zu einer zielorientierten Quotenhöhe abgeben zu können.

Mindestens die folgenden Bestandteile werden vom AN erwartet:

- Erstellung der Wettbewerbsanalyse für SAF,
- Bewertung der Wirkungen die Einführung einer verbindlichen Quote für SAF auf den Bedarf an und den Preis von synthetischem Kerosin,
- Einschätzung zu einer zielorientierten Quotenhöhe.

AP 3: Zertifizierung von importierten eFuels aus dem außereuropäischen Ausland

In den aktuellen Diskussionen über den Einsatz von synthetischen Kraftstoffen und den Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten sind sich die Experten einig, dass Großanlagen nicht in Deutschland und ggf. auch nicht in Europa errichtet werden.

Damit derartige Kraftstoffe in Europa anerkannt und auf die Klimaschutzziele der einzelnen Länder anrechenbar werden, ist ein Zertifizierungssystem zu entwickeln. Dafür sollen erste Grundsatzüberlegungen angestellt werden, indem bestehende Zertifizierungssysteme analysiert und auf eine mögliche Übertragung geprüft werden.

Teil der Analyse sind auch Überlegungen zu Kompensationsmechanismen. Mit Blick auf die Hochskalierung von reFuels-Anlagen im Ausland soll hier der Frage nachgegangen werden, ob und wie Investitionen in derartige Anlagen im Ausland als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden können, sofern sie als zusätzlich gelten können.

Mindestens die folgenden Bestandteile werden vom AN erwartet:

- Erstellung von Grundsatzüberlegungen für ein Zertifizierungssystem und einer Übersicht,
- Entwicklung eines Kompensationsmechanismus und Bewertung der Anerkennung in Europa.

AP 4: Analyse einer vollständigen Belieferung von Elektrolyseanlagen zur Herstellung synthetischer Kraftstoffe mit Strom aus erneuerbaren Energien

Im Kontext der Standortdiskussion für erste Produktionsanlagen für synthetische Kraftstoffe in Deutschland stellt sich in der Regel die Frage nach der Erzeugung und Bereitstellung des erneuerbaren Stroms.

Es stellt sich die Frage, wie der Strombezug aus erneuerbaren Energien gewährleistet und nachgewiesen werden kann, um nachweislich grünen Wasserstoff zu produzieren und damit auch mit grünem Kohlenstoff klimaneutrale Kraftstoffe herzustellen.

Eine weitere wichtige Frage ist, mit welchen Strompreisen aktuell zu rechnen ist und wie diese sich künftig entwickeln werden.

Mindestens die folgenden Bestandteile werden vom AN erwartet:

- Darstellung, wie der Strombezug aus erneuerbaren Energien gewährleistet und nachgewiesen werden kann,
- Marktscreening und Bewertung der Entwicklung des Strompreisniveaus.

AP 5: Vertiefte Treiberanalyse für die Umsetzung von reFuels-Projekten im internationalen Kontext

In der aktuell laufenden road map für reFuels sind Ansätze für eine erste Treiberanalyse angelegt, die in diesem Kontext vertieft werden soll. Hierbei soll die Frage nach den Strategien,

die andere Länder verfolgen, vertieft und die Beobachtung und Analyse der staatlichen Einflussnahme ergänzt werden.

Daneben sollen Wertschöpfungsfragestellungen in ausgewählten potenziellen Standortländern beleuchtet werden. Wichtig ist unter anderem, dass aus den Fehlern von Desertec gelernt wird und darzustellen, wie eine faire und nachhaltige Beteiligung der Standortländer entlang der Sustainable Development Goals erfolgen kann.

Desweiteren soll eine praxisorientierte Bewertung politischer Risiken in den potenziellen Standortländern insbesondere auch aus Sicht von Investoren und daraus abgeleitet generelle Fragestellungen zur Finanzierbarkeit von Auslandsprojekten vorgenommen werden.

Mindestens die folgenden Bestandteile werden vom AN erwartet:

- Länderanalyse mit Überblick über Treiber und Strategien anderer Länder,
- Konzept für eine faire Beteiligung der Standortländer,
- Bewertung politischer Risiken und Bewertung der Finanzierbarkeit von Auslandsprojekten.

AP 6: Beratung zu Ad-Hoc-Fragestellungen

Die Bedeutung synthetischer Kraftstoffe wächst in den letzten Jahren. Mit der Entscheidung der Europäischen Union, Europa bis spätestens 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu entwickeln, wurden einige wichtige Weichen neu gestellt. Mit der Zielsetzung der Klimaneutralität ist nunmehr auch der Verkehrssektor vollständig klimaneutral zu gestalten ebenso wie die gesamte Industrie in ihrer Produktion klimaneutral werden muss. Für den Verkehrssektor bedeutet dies, dass auch der Flugverkehr und die internationale Seeschifffahrt klimaneutrale Alternativen benötigen.

In diesem Kontext werden zunehmend sehr fachspezifische Fragen gestellt. Für die Beantwortung dieser teils sehr umfangreichen Anfragen, die sektoren-übergreifendes Wissen zur Energie- und Mobilitätswende insgesamt erfordern, wird im Rahmen dieses Arbeitspakets Beratung erwartet. Dies soll den Auftraggeber bei der kompetenten und termintreuen Beantwortung entsprechender Anfragen unterstützen.

Mindestens die folgenden Bestandteile werden vom AN erwartet:

- Regelmäßige Beratung der Hausspitze und Projektleitung zu Ad-Hoc-Fragestellungen,
- Antwortvorschläge zu Anfragen.

AP 7: Redaktionelle, zielgruppenorientierte Aufbereitung des reFuels-Abschlussberichts mit Blick auf ein breites Publikum

Die komplexen Zusammenhänge der Klimaschutzanforderungen im Verkehrssektor, die mögliche Rolle von synthetischen Kraftstoffen für den Klimaschutz im Verkehrssektor und auf dem Weg zur klimaneutralen Raffinerie sollen sachgerecht und allgemein verständlich

aufbereitet werden, um in der Öffentlichkeit und gerade auch in der Politik das notwendige Verständnis und die Unterstützung für die weiterführenden Arbeiten und den notwendigen regulatorischen Rahmen für reFuels zu gewinnen.

Ziel ist es, den Abschlussbericht redaktionell zu begleiten und zielgruppenorientiert aufzubereiten. Als Basis dient der wissenschaftliche Endbericht der Auftragnehmer des laufenden reFuels-Projektes auf Karlsruher Institut für Technologie, sowie weiterer Projekte aus dem reFuels-Programm und Unterlagen aus dem Steuerkreis reFuels.

Mindestens die folgenden Bestandteile werden vom AN erwartet:

- Redaktionelle Begleitung des Abschlussberichts mit dem Ziel der Erstellung einer allgemein verständlich lesbaren Broschüre bis zur Druckreife (Hinweis: Grafik&Layout sowie Druck werden separat beauftragt) und
- Erstellung zusätzlicher Faltblätter und Plakate.

Optionen:

- **Option 1:** Bei AP 3: Zertifizierung von importierten eFuels aus dem außereuropäischen Ausland könnte der Bedarf für die weitere Ausarbeitung der Grundsatzüberlegungen für ein Zertifizierungssystem entstehen
- **Option 2:** Zu AP 4: Analyse einer vollständigen Belieferung von Elektrolyseanlagen zur Herstellung synthetischer Kraftstoffe mit Strom aus erneuerbaren Energien könnte optional die konkrete Bewertung für eine Anlage hinzukommen
- **Option 3:** Zu AP 5: Vertiefte Treiberanalyse für die Umsetzung von reFuels-Projekten im internationalen Kontext könnte eine konkrete Standortbewertung im Ausland ergänzend hinzukommen.

Anlagen

(siehe unten)

Anlage 1 Kalkulationsblatt

Anlage 2 Nutzungserklärung

Anlage 3 und 4 Besondere Vertragsbedingungen und Muster für Tariftreueerklärung

Anlage 1

Kalkulationsblatt

für das Angebot über die **Wissenschaftlichen Begleitung der strategischen Weiterentwicklung im Projekt reFuels** durch einen externen Dienstleister.

Ich/wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns im nachfolgenden Kalkulationsblatt eingesetzten **Netto-Preisen** wie folgt an:

| Arbeitspaket | Sachkosten in € | Personal- kosten in € | Gesamt- kosten in € |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| AP 1: | | | |
| AP 2: | | | |
| AP 3: | | | |
| AP 4: | | | |
| AP 5: | | | |
| AP 6: | | | |
| AP 7: | | | |
| Endsumme netto (Arbeitspakete) | | | |

Optionale Leistungen:

| Option | Sachkosten in € | Personal- kosten in € | Gesamt- kosten in € |
|----------------------------------|----------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| Option 1: | | | |
| Option 2: | | | |
| Option 3: | | | |
| Endsumme netto (Optionen) | | | |

Ggf. sind ungeplante Zusatzleistungen erforderlich. Hierzu sollen vorsorglich die Stundensätze angegeben werden:

| Kostenabfrage Zusatzleistungen | Gesamtkosten in € |
|---------------------------------------|--------------------------|
| Stundensatz 1 | |
| Stundensatz 2 | |

| Zusätzliche Empfehlungen des Dienstleisters | Gesamtkosten in € |
|--|--------------------------|
| | |

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift (inkl. Name in Klarschrift) des Bieters/ der Bietergemeinschaft

Anlage 2

Nutzungserklärung

Nutzungsrechte

Der Auftraggeber möchte die Nutzungsrechte aller Bestandteile der Leistung erhalten, insbesondere um die einzelnen entwickelten Werke auch für andere Maßnahmen außerhalb des Vertrages und nach Vertragsbeendigung verwenden zu können. Folgende Lizenzvereinbarung wird geschlossen:

(1) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der Vergütung der Leistung das zeitlich, örtlich, inhaltlich, nach Verwendungszeck und in jeder sonstigen Weise uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung an dem vom Auftragnehmer erbrachten Werk, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist. Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung freie Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) heran, wird der Auftragnehmer deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an das Land Baden-Württemberg übertragen.

(2) Mit der Bezahlung eines Werkes darf der Auftraggeber dieses Werk einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ausschließlich und (auch zeitlich) uneingeschränkt ohne weiteres Entgelt nutzen und ganz oder teilweise beliebig auswerten. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber darf zudem Dritten unentgeltlich das einfache Nutzungsrecht einräumen.

(3) Ein Anspruch auf Nennung des Urhebers besteht nicht. Der Auftraggeber wird dies jedoch in Einzelfällen gestatten.

(4) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen, welche der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages erhält, nicht mit Rechten Dritter belastet sind und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 3

Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

- (3) die von den Nachunternehmern und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
- (4) Nachunternehmern und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmern und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
 - informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht
oder
- mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mir/wir uns

- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
oder
- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)